

Bewerber

Ort:	Datum:
Telefon (Durchwahl):	Telefax:
E-Mail:	

An:

Gemeinde Ebringen
-Hauptamt-
Schloßplatz 1
79285 Ebringen

Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Ich bewerbe mich um das Amt ☐ einer Schöffin / eines Schöffen ¹⁾ ☐ einer Jugendschöffin / eines Jugendschöffen ¹⁾
für die **Geschäftsjahre 2019 bis 2023** und bitte daher um Aufnahme in die Vorschlagsliste

I. Angaben zur Person:

Familienname, Vorname, Geburtsname

Familienstand

Geburtstag, -ort (Gemeinde, Landkreis, Land)

Staatsangehörigkeit

Beruf

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Frühere Schöffentätigkeit (von – bis)

Erfahrung in der Jugenderziehung (nur Jugendschöffen)

II. In der Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 GVG). Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach § 33 und 34 GVG sowie § 44a DRiG nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Ich versichere hiermit, dass ich die auf Seite 2 abgedruckten gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme eines Schöffenamtes erfülle.

(Unterschrift)

Ich bin mit der Speicherung meiner Daten zu Zwecken der Schöffenwahl einverstanden.

(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 Nicht für das Schöffenamts zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 Sonstige nicht zu berufende Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einseitig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsmäßig zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Auszug aus dem Deutschen Richtergesetz

in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)

§ 44a Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.